

Zeitschrift:	Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = la revue spécialisée des sages-femmes
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	120 (2022)
Heft:	3
Rubrik:	Kurz gesagt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationaler Hebammentag am 5. Mai

In diesem Jahr lautet der Slogan folgendermassen:

- International Confederation of Midwives – 100 years in progress
- Internationaler Hebammenverband – 100 years in progress

**Weitere Informationen
(auf Englisch) unter
www.internationalmidwives.org**



Inbetriebnahme des Gesundheitsberuferegisters (GesReg)

Die Revision des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sieht in Art. 40a KVG vor, dass das Departement ein Register über die nach Art. 36 KVG zugelassenen Leistungserbringer*innen führt. Das neue Leistungserbringerregister dient nach Art. 40b KVG dem interkantonalen Informationsaustausch über zugelassene Leistungserbringer*innen sowie dem interkantonalen Informationsaustausch über getroffene Massnahmen nach Art. 38 KVG und Sanktionen nach Art. 59 KVG, der Information der Versicherer und der Versicherten, statistischen Zwecken und der Festlegung der Höchstzahlen nach Art. 55a KVG.

Die Führung des Registers kann der Bundesrat an einen Dritten übertragen. Der Schweizerische Hebammenverband begrüßt ein neues, umfassendes und mind. teilweise öffentlich zugängliches Register aller kantonal zugelassenen Leistungserbringer*innen.

Register unter www.gesreg.admin.ch

Siehe auch die Stellungnahme des Schweizerischen Hebammenverbandes vom 18. Januar 2021, www.hebamme.ch



Erleichterter Zugang zu den Unterlagen von Miapas

Miapas ist ein nationales und interdisziplinäres Netzwerkprojekt zur Gesundheitsförderung in der frühen Kindheit. In einem Expert*innengremium, der Resonanzgruppe Miapas, werden Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vernetzt. Sie erarbeiten und verbreiten nationale Empfehlungen und Grundlagen zu einer ausgewogenen Ernährung, ausreichend Bewegung und psychischen Gesundheit für werdende Eltern, Säuglinge und Kleinkinder bis 4 Jahre. Der Schweizerische Hebammenverband arbeitet ebenfalls aktiv bei Miapas mit. Alle erstellten Unterlagen sind neu auf einem zweiseitigen Übersichtsprojekt gebündelt zusammengestellt, um deren Verbreitung unter Fachkräften und Eltern zu verbessern. Eine etwas ausführlichere Informationsbroschüre (15 S.) beschreibt zudem das Engagement von Gesundheitsförderung Schweiz für die frühe Kindheit.

Webseite von Miapas:

<https://gesundheitsfoerderung.ch>

➡ **Übersichtsprospekt:**

<https://gesundheitsfoerderung.ch>

➡ **Informationsbroschüre:**

<https://gesundheitsfoerderung.ch>



Pflegeinitiative: SBK verlangt, dass Massnahmen parallel angegangen werden müssen

Der Bundesrat hat am 12. Januar den Entscheid gefällt, die am 28. November 2021 angenommene Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen. Der Schweizerische Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) begrüßt das rasche Vorgehen, verlangt aber aufgrund der Dringlichkeit eine gleichzeitiges und nicht ein etappenweises Vorgehen bei der Umsetzung.

Entgegen der Aussage des Bundesrats in seiner Medienmitteilung sind für den SBK die Zuständigkeiten in wichtigen Eckpunkten bereits heute klar in Bundeskompetenz. «Basis bilden das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen für die Arbeitsbedingungen, sowie das Krankenversicherungsgesetz für die Forderungen nach genügend Pflegenden auf allen Schichten und die angemessene Entschädigung der Pflegeleistungen», erklärt die Geschäftsführerin Yvonne Ribi. «Zudem braucht es Konkretisierungen der Verordnungen und der Bundesgesetze, die von den Kantonen umzusetzen sind. Das ist nach Annahme der Pflegeinitiative der klare Auftrag der Bundesverfassung.»

Mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten Albert Rösti (SVP/BE) will allerdings die Gesundheitskommission des Nationalrats den ehemaligen indirekten Gegenvorschlag zur Stärkung der Pflege aufsplitten. So soll die eigenständige Erbringung ausgewählter Pflegeleistungen vom Bundesrat erneut überprüft und erst im zweiten Paket verabschiedet werden.

Quellen: Medienmitteilungen des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner vom 12. Januar, www.sbk.ch und vom 14. Januar, www.sbk.ch
Siehe auch die Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Januar, www.admin.ch

